

## II.

## Leitung der Akademie

## § 4

## Der Präsident

(1) Der Präsident leitet die Akademie nach dem Prinzip der Einzelleitung. Bei allen Entscheidungen geht er von den Beschlüssen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und des Ministerrates sowie den Rechtsvorschriften aus. Der Präsident ist verantwortlich für die Erfüllung der im § 3 festgelegten Aufgaben der Akademie. Der Präsident ist dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft über die Tätigkeit der Akademie rechenschaftspflichtig.

(2) Der Präsident gewährleistet die Anwendung der sozialistischen Leitungsprinzipien, die Durchsetzung der sozialistischen Kaderpolitik und sichert eine schöpferische Atmosphäre in allen Bereichen der Akademie.

(3) Der Präsident führt den Vorsitz im Plenum und im Präsidium der Akademie. Er stützt sich bei seinen Entscheidungen auf Beratungen in diesen und anderen Gremien der Akademie.

(4) Der Präsident wird auf Vorschlag des Ministers für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft vom Vorsitzenden des Ministerrates berufen.

## § 5

## Der Vizepräsident

(1) Der Vizepräsident ist der ständige Stellvertreter des Präsidenten. Er ist dem Präsidenten für die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben verantwortlich.

(2) Der Vizepräsident wird vom Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft berufen.

## § 6

## Die Direktoren der Akademie

(1) Die Direktoren der Akademie leiten im Auftrage des Präsidenten bestimmte Aufgabengebiete.

(2) Der Präsident beruft die Direktoren der Akademie nach Zustimmung durch den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

## § 7

Verantwortung und Befugnisse des Vizepräsidenten und der Direktoren der Akademie werden durch die Geschäftsordnung der Akademie geregelt.

## § 8

## Das Präsidium

(1) Das Präsidium der Akademie ist das kollektive Beratungsorgan des Präsidenten zur Vorbereitung von Entscheidungen über die Leitung, Planung und Organisation der Forschung und des wissenschaftlichen Lebens in der Akademie.

(2) Dem Präsidium gehören der Präsident, der Vizepräsident und die Direktoren der Akademie an sowie weitere Mitglieder, die vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft dazu berufen werden.

## III.

## Mitglieder und Gremien der Akademie

## § 9

## Mitglieder

(1) Der Akademie gehören Ordentliche Mitglieder, Kandidaten und Korrespondierende Mitglieder an. Die Zahl der Ordentlichen Mitglieder und Kandidaten be-

trägt insgesamt höchstens 81, wovon etwa die Hälfte Ordentliche Mitglieder sein sollen.

(2) Als Ordentliche Mitglieder können Wissenschaftler und Praktiker sowie andere Persönlichkeiten der Deutschen Demokratischen Republik gewählt werden, die durch ihre Arbeit in hervorragendem Maße zur Bereicherung und Entwicklung der Agrarwissenschaften, zur Entwicklung der sozialistischen Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie anderer Wirtschaftszweige und Wissenschaftsdisziplinen und damit zur Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik und Erhöhung ihres internationalen Ansehens beitragen.

(3) Die Ordentlichen Mitglieder haben die Pflicht, an der Lösung der von der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und dem Ministerrat der Akademie gestellten Aufgaben aktiv mitzuarbeiten sowie an ihren Wirkungsstätten hervorragende Arbeit zu leisten, Nachwuchswissenschaftler auszubilden und die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zu fördern. Sie sind verpflichtet, im Plenum und anderen Gremien der Akademie mitzuarbeiten. Die Ordentlichen Mitglieder werden mit Vollendung des 65. Lebensjahres emeritiert. Mit der Emeritierung erlöschen ihr Wahlrecht und der Anspruch auf Aufwandsentschädigung. Die Emeritierung ist in der Emeritierungsordnung der Akademie geregelt.

(4) Zu Kandidaten der Akademie können Wissenschaftler, vor allem Nachwuchswissenschaftler und Praktiker der Deutschen Demokratischen Republik, gewählt werden, die in besonderem Maße zur Entwicklung der Agrarwissenschaften bzw. der im Abs. 2 genannten Wirtschaftszweige beitragen. Ihre Wahl erfolgt für die Zeit bis zur nächsten Zuwahl gemäß Abs. 7. Wiederwahl als Kandidat ist zulässig. Die Pflichten und Rechte der Kandidaten entsprechen, ausgenommen das Wahlrecht, denen der Ordentlichen Mitglieder nach Abs. 3.

(5) Als Korrespondierende Mitglieder können Wissenschaftler anderer Staaten gewählt werden, die in besonderem Maße zur Entwicklung der Landwirtschaftswissenschaften und benachbarter Wissenschaftsdisziplinen beigetragen haben und die Aufgaben der Akademie anerkennen. Die Korrespondierenden Mitglieder haben das Recht, an Sitzungen des Plenums mit beratender Stimme teilzunehmen.

(6) Ordentliche Mitglieder und Kandidaten, die an der Arbeit der Akademie aktiv teilnehmen, erhalten eine Aufwandsentschädigung nach den Rechtsvorschriften.

(7) Die Wahl der neu aufzunehmenden Mitglieder der Akademie erfolgt durch die Ordentlichen Mitglieder in der Regel alle 5 Jahre. Vorschläge für die Wahl können von Mitgliedern des Ministerrates, insbesondere dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, gesellschaftlichen Organisationen, wissenschaftlichen Akademien und Ordentlichen Mitgliedern eingereicht werden sowie von anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, die der Präsident der Akademie zur Abgabe von Vorschlägen auffordert. Die Vorschläge sind vor der Wahl öffentlich bekanntzugeben. Die Kandidatur bedarf der Zustimmung des Leiters des entsprechenden zentralen staatlichen Organs und der Bestätigung durch den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

(8) Die Mitgliedschaft zur Akademie kann durch Beschluß des Plenums beendet werden, wenn die ihr zugrunde liegenden Voraussetzungen entfallen sind oder wenn das betreffende Akademiemitglied die mit der Mitgliedschaft verbundenen Verpflichtungen nicht wahrgenommen oder verletzt hat. Die Beendigung der Mitgliedschaft bedarf der Bestätigung durch den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.